Verbandssatzung

Die Gemeinden Bergkirchen, Karlsfeld, Gröbenzell, Maisach, Odelzhausen, Pfaffenhofen a. d. Glonn und Sulzemoos schließen sich gemäß Art. 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S.555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren die folgende

Satzung
des Zweckverbandes WestAllianz München

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "WestAllianz München". Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Sulzemoos.

§ 2
Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Bergkirchen, Gröbenzell, Karlsfeld, Maisach, Odelzhausen, Pfaffenhofen a.d. Glonn und Sulzemoos.

(2) Der Austritt aus dem Verband ist mit einem Jahr Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres für die Verbandsmitglieder möglich, wobei hierfür ein entsprechender Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 9 Abs. 3 mit einer 2/3 Mehrheit notwendig ist. Ohne Rücksicht hierauf kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft mit einem Jahr Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres aus wichtigem Grund kündigen. Eine kürzere Kündigungsfrist ist im Fall nachgewiesener Unzumutbarkeit der Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

(3) Der Eintritt in den Verband erfolgt durch formlosen Antrag an den Verbandsvorsitzenden, wobei die Verbandsversammlung gem. § 9 Abs. 3 mit einer Zweidrittelmehrheit entscheidet.

§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst die Gemeindegebiete der Gemeinden Bergkirchen, Karlsfeld, Gröbenzell, Maisach, Odelzhausen, Pfaffenhofen a.d. Glonn und Sulzemoos.

§ 4
Aufsichtsbehörde

Der Zweckverband unterliegt der Aufsicht. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Dachau.

§ 5
Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Soweit es sich um gemeindliche Aufgaben handelt, erfüllt der Zweckverband in seinem räumlichen Wirkungskreis folgende Aufgaben, die im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit gemeindeübergreifender Bedeutung gegeben sind:

a) Berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung,

b) Förderung der Kunst und Kultur,

c) Maßnahmen zur Gestaltung, zum Unterhalt und zur Schaffung von Einrichtungen der Naherholung im räumlichen Wirkungsbereich,

d) Maßnahmen zur Schaffung und Optimierung für die Gewinnung und Verteilung von Energie wie Strom- und Wärme (Fern- und Nahwärme),

e) Maßnahmen zur Optimierung der Mobilität im räumlichen Wirkungsbereich,

f) Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaft im räumlichen Geltungsbereich, insbesondere des Mittelstandes.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, für Betriebsteile "Berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung" und "Förderung der Kunst und Kultur" Teilbetriebssatzungen zu erlassen, die den Anforderungen der Gemeinnützigkeit gem. §§ 51 ff. AO entsprechen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6
Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der/die Verbandsvorsitzende
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 7
Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende, seine/ihre beiden Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Verbandsräte erhalten keine Vergütung, jedoch einen Ersatz Ihrer Aufwendungen.

(3) Der Zweckverband wird ermächtigt, hierzu gemäß Art. 30 KommZG i.V.m. Art. 20a GO eine Entschädigungssatzung zu erlassen.

§ 8
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und sechs weiteren Verbandsräten.

(2) Die Gemeinden entsenden jeweils den/die Erste(n) Bürgermeister(in) als Verbandsrat/-rätin. Stellvertreter sind die weiteren Bürgermeister.

(3) Der/Die Verbandsvorsitzende wird aus der Mitte der Verbandsversammlung mit Mehrheit der Stimmen nach Köpfen gewählt. Seine/Ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

§ 9
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

(2) Neben den in Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit genannten Angelegenheiten kann die Bestellung des/der Geschäftsleiters(in) nicht auf den/die Verbandsvorsitzende(n) übertragen werden.

(3) Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder, die Gründung von oder die Beteiligung an weiteren juristischen Personen erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der Verbandsmitglieder.

(4) Der/Die Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung in jedem Kalenderjahr mindestens einmal ein. Sie ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 10
Der/Die Verbandsvorsitzende

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er/Sie bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem/der Ersten Bürgermeister(in) zukommen; insbesondere erledigt er/sie in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, ausgenommen Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit. Die Übertragung dieser Angelegenheiten kann nicht im Einzelfall, sondern nur allgemein durch Beschluss der Verbandsversammlung widerrufen werden.

(4) Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit.

§ 11
Die Geschäftsführung

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle in Sulzemoos.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt den/die Verbandsvorsitzende(n) bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte. Insoweit untersteht sie dessen/deren Weisungen.

(3) Die Geschäftsstelle wird durch eine leitende Person geführt (Geschäftsleiter(in)), die von der Verbandsversammlung bestellt wird.

(4) Der/Die Geschäftsleiter(in) nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses beratend teil.

(5) Der/Die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf den/die Geschäftsleiter(in) übertragen. Die Übertragung ist jederzeit widerrufbar.

(6) Die Verbandsversammlung kann dem/der Geschäftsleiter(in) durch Beschluss mit Zustimmung des/der Verbandsvorsitzenden die Zuständigkeiten des/der Verbandsvorsitzenden nach § 10 Abs. 3 sowie weitere Angelegenheiten unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zur selbstständigen Erledigung übertragen. Soweit die Verbandsversammlung dem/der Geschäftsleiter(in) Aufgaben übertragen hat, ist er/sie zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt. § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12
Anzuwendende Vorschriften

(1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

(2) Die Haushaltswirtschaft erfolgt nach den Grundsätzen der kameralistischen Buchführung.

§ 13
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes aus dem laufenden Betrieb sowie die Zuschüsse nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung und sonstige öffentliche Zuschüsse zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine angemessene Umlage.

(2) Die Umlage basiert auf folgenden Gewichtungsfaktoren:

- 20% Sockelbetrag
- 40% Gemeindefläche
- 40% Bevölkerungsanteil

Sie wird jährlich angepasst.

(3) Die Höhe der Umlage ist gemäß Art. 42 Abs. 3 KommZG in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Der Anteil an der Umlage der einzelnen Mitglieder wird wie folgt berechnet:

a) Die Gesamtbeteiligung der Mitgliedsgemeinden an der WestAllianz München wird als 100% angesehen und durch die Anzahl der Mitgliedsgemeinden geteilt. Dieses Ergebnis wird für die Umlageberechnung für jede Gemeinde mit jeweils 20% gewichtet.

b) Ausgehend von der Gesamtfläche der WestAllianz München-Gemeinden, die als 100% angesehen wird, wird für jede Gemeinde berechnet, wie groß ihr jeweiliger prozentualer Anteil an der Gesamtfläche ist. Zugrunde gelegt sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung in 2011 veröffentlichten Gemeindeflächen. Diese Ergebnisse werden für die Umlageberechnung entsprechend für jede Gemeinde mit 40% gewichtet.

c) Ausgehend von der Gesamtbevölkerung der WestAllianz München-Gemeinden, die als 100% angesehen wird, wird für jede Gemeinde berechnet, wie groß ihr jeweiliger prozentualer Anteil an der Gesamtbevölkerung ist. Ausschlaggebend sind die zum Stichtag 1.1. des jeweiligen Jahres zuletzt vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlichten amtlichen Einwohnerzahlen. Diese Ergebnisse werden für die Umlageberechnung entsprechend für jede Gemeinde mit 40% gewichtet.

d) Die für jede einzelne Gemeinde gebildete Summe aus 1. bis 3. ergibt die Höhe der prozentualen Beteiligung für jede einzelne Gemeinde und entspricht dem Anteil an der Umlage, die, ausgehend vom Jahresbudget, von der jeweiligen Gemeinde für das Haushaltsjahr angefordert wird.

§ 14
Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 19 bekannt gemacht.

§ 15
Zwischenberichte

Der/Die Geschäftsleiter(in) hat den Verbandsmitgliedern halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Haushaltsplanes schriftlich zu berichten.
Der/Die Geschäftsleiter(in) hat zudem dem Rechnungsprüfungsausschusses halbjährlich in der Rechnungsprüfungsausschusssitzung entsprechend zu berichten.

§ 16
Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung / den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung / der Jahresabschluss soll von der Verbandsversammlung oder von dem Rechnungsprüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Fachkräfte können hinzugezogen werden.
Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus einem/einer Vorsitzenden und drei weiteren Verbandsräten, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestimmt werden.

(3) Nach örtlicher Prüfung wird die Jahresrechnung / der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Nach Feststellung des Jahresrechnung veranlasst der/die Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Dachau.

(5) Aufgrund der Ergebnisse der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

IV. Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

§ 17
Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 18
Abwicklung

(1) Nach Auflösung wird der Zweckverband abgewickelt. Abwickler ist der/die Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

(2) Nach Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger ist das Verbandsvermögen nach dem jeweils geltenden Umlageschlüssel im Sinne des § 13 Abs. 2 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

V. Schlussbestimmungen

§ 19
Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt des Landratsamtes Dachau bekannt gemacht.

§ 20
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Dachau in Kraft.

Sulzemoos, 06.07.2020

Robert Axther, Erster Bürgermeister
Gemeinde Bergkirchen

Martin Schäfer, Erster Bürgermeister
Gemeinde Gröbenzell

Stefan Kolbe, Erster Bürgermeister
Gemeinde Karlsfeld

Hans Seidl, Erster Bürgermeister
Gemeinde Maisach

Markus Trinkl, Erster Bürgermeister
Gemeinde Odelzhausen

Helmut Zech, Erster Bürgermeister
Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn

Johannes Kneidl, Erster Bürgermeister
Gemeinde Sulzemoos